

## Verwendung des neuen kleinen Wappens bei den Münzen der Kronenwährung.

Wien, 14. Februar.

Eine Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. d. M., R. G. Bl. Nr. 40, ordnet an, daß bei der Ausprägung jener Münzen der Kronenwährung österreichischen Gepräges, die den kaiserlichen Adler tragen, fortan das neue kleine Wappen Oesterreichs, das mit kaiserlichem Handschreiben vom 10. Oktober 1915 festgesetzt ist, zur Anwendung zu kommen hat. In gleicher Weise werden die Münzen ungarischen Gepräges, die das Wappen der Länder der heiligen ungarischen Krone mit Engeln als Schildträgern hatten, von jetzt ab mit dem neuen Wappen der ungarischen Länder ausgeprägt werden.

Mit kaiserlichen Handschreiben vom 10. und 11. Oktober vorigen Jahres wurde ein neues gemeinsames Wappen und ein bis dahin nicht existierendes Wappen der österreichischen Länder festgesetzt. In einer Kundmachung des österreichischen Ministerpräsidenten vom 3. November v. J. wurde das österreichische Wappen kundgemacht und hinzugefügt, daß dieses in allen Fällen des ordnungsmäßigen Gebrauches des österreichischen Staatswappens angewendet werden soll. Das neue österreichische Wappen wurde in zwei Formen, einem mittleren und einem kleinen, festgesetzt. Das kleine Wappen Oesterreichs hat danach zu bestehen aus einem freischwebenden, auf beiden Hauptern königlich gekrönten, golden gewaffneten schwarzen Doppeladler, der in seinen Fängen rechts Schwert und Zepter und links den Reichsapfel trägt, während auf seiner Brust ein roter Schild liegt, den ein silberner Balken durchzieht. Ueber den Köpfen des Adlers erscheint die österreichische Kaiserkrone mit abliegenden Bändern. (Bendenzen.) Dieses kleine Wappen wird nun nach der Kundmachung des Finanzministeriums bei jenen Münzen österreichischen Gepräges, die den kaiserlichen Adler tragen, zur Anwendung kommen. Das neue kleine Wappen Oesterreichs unterscheidet sich von dem alten, mit Hofkanzleidekret vom 22. August 1836 festgesetzten kleinen „kaiserlich österreichischen“ Wappen, das bisher auf den Münzen ersichtlich war, im Wesen darin, daß auf der Brust des Doppeladlers jetzt ein von silbernen Balken durchzogener roter Schild liegt, während das alte Wappen auf der Brust des Doppeladlers das genealogische Wappen des Kaiserhauses zeigt.

Gerade die Gesetze über die Kronenwährung waren es, in denen zum erstenmal seit dem Bestehen der Verfassung und des Dualismus die alten kaiserlichen Embleme als offizielle Embleme für Oesterreich (die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder) angewendet wurden. In dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. 126, betreffend Feststellung der Kronenwährung, wurde die Ausstattung der Münzen der neuen Währung bestimmt. Es wurden damals ausgeprägt: Zwanzig- und Zehnkronenstücke in Gold, Einkronenstücke in Silber, Zwanzig- und Zehnhellerstücke in Nickel, Zwei- und Einhellerstücke in Bronze. Von diesen Münzen tragen alle, mit Ausnahme der Einkronenstücke, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler (die Einkronenstücke zeigen anstatt des Adlers die kaiserliche Krone). Später kamen zu diesen Münzen noch hinzu: gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und den Gesetzen vom 11. August 1907, Nr. 201 und 202, Fünfkronenstücke und Hundertkronenstücke. Auch diese beiden Münzen haben auf der Reversseite den kaiserlichen Adler. Endlich werden zufolge des Gesetzes vom 7. März 1912 Zweikronenstücke ausgeprägt, welche gleichfalls die kaiserlichen Adler tragen. Der kaiserliche Adler hatte bisher die alte, 1836 festgesetzte Gestalt. Von jetzt ab wird der kaiserliche Adler in der Form des neuen kleinen Wappens angeordnet werden.

Anzumerken wäre, daß die Bestimmung, wonach die Münzen der Kronenwährung den „kaiserlichen Adler“ tragen, in Gesetzen niedergelegt ist. Diese Gesetze hatten den alten kaiserlichen Adler im Auge, die künftigen Münzen werden allerdings auch einen Doppeladler tragen, dessen Form jedoch nicht dieselbe ist, wie sie bestand, als die Gesetze über die Kronenwährung geschaffen wurden. Es ist daher die Frage, ob die Anwendung des neuen kleinen Wappens auf den Münzen nicht durch ein Gesetz, statt durch eine ministerielle Verfügung einzuführen wäre.